

IN DIESER AUSGABE



1. Der 25. Tag des Folgemonats gilt wieder als Termin für die Abgabe der periodischen INTRASTAT-Meldungen
2. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erhaltener öffentlicher Beiträge kann auch durch die Angabe der erhaltenen Beiträge im Bilanzanhang zum Jahresabschluss erfüllt werden
3. Bürgschaft für zu errichtende Gebäude: Das verpflichtende Standardmodell wurde genehmigt
4. Beiträge bis zu 80% auf Ausgaben laut Industrie 4.0
5. Nur für Unternehmen mit Sitz in Südtirol: Initiativen zur Unterstützung der Digitalisierung von Kleinstunternehmen im Zeitraum 2022-2023

1

Der 25. Tag des Folgemonats gilt wieder als Termin für die Abgabe der periodischen INTRASTAT-Meldungen

Für MwSt.-Subjekte

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die periodischen INTRASTAT-Meldungen wieder bis zum 25. Tag des Folgemonats eingereicht werden müssen (für Verkäufe/Einkäufe von Waren innerhalb der EU, Dienstleistungen an/von EU-MwSt.-Subjekten). Folglich ist die Frist bis zum 30. Tag des Folgemonats nicht mehr gültig (siehe unsere vorherige Newsletter 13/2022).

Wir erinnern Sie daran, dass je nach getätigten Transaktionen die folgenden periodischen Meldungen der innergemeinschaftlichen Operationen eingereicht werden müssen:

| Art der innergemeinschaftlichen Operation mit entsprechenden INTRASTAT-Vordrucken | |
|---|-----------------------|
| Zusammenfassende Auflistung der Operationen, die zugunsten von einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen MwSt.-Subjekt getätigt werden (AKTIVE TRANSAKTIONEN): | |
| – innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren | Intra 1-bis |
| – andere als die in Artikel 7- <i>quater</i> und 7- <i>quinqües</i> des Präsidialdekrets Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 genannten Dienstleistungen | Intra 1-quater |
| Zusammenfassende Auflistung der Operationen für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen von MwSt.-Subjekten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (PASSIVE TRANSAKTIONEN): | |
| – innergemeinschaftliche Einkäufe von Waren | Intra 2-bis |
| – Dienstleistungen gemäß Artikel 7- <i>ter</i> des Präsidialdekrets Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 | Intra 2-quater |

Wir erinnern Sie auch daran, dass die Periodizität der Einreichung der INTRASTAT-Vordrucke wie folgt zusammengefasst werden kann:

| Vordruck | Art der durchgeführten Operation | Periodizität der Einreichung und Schwellenwerte | Steuerliche Zwecke | Statistische Zwecke |
|----------------------|---|---|---------------------------|----------------------------|
| INTRA 2bis | Einkäufe von Waren | Monatlich: wenn in mindestens einem der 4 vorangegangenen Quartale der Gesamtbetrag mindestens Euro 350.000* betrug. | befreit | ja |
| | | Die vierteljährliche Einreichung ist nicht mehr erforderlich. | befreit | ja |
| INTRA 2quater | Erhaltene innergemeinschaftliche Dienstleistungen | Monatlich: wenn in mindestens einem der 4 vorangegangenen Quartale der Gesamtbetrag mindestens Euro 100.000* betrug. | befreit | ja |
| | | Die vierteljährliche Einreichung ist nicht mehr erforderlich. | befreit | nein |
| INTRA 1bis | Innergemeinschaftliche Verkäufe von Waren | Monatlich: wenn in mindestens einem der 4 vorangegangenen Quartale der Gesamtbetrag mindestens Euro 50.000* betrug. Für den Verkauf von Waren ist die Angabe von | ja | nein |

| | | | | |
|----------------------------|--|---|----|------|
| | | statistischen Daten im Vor- druck INTRA 1-bis nur dann obligatorisch, wenn in einem der 4 vorangegangenen Quartale der Betrag der in- nergemeinschaftlichen Wa- renlieferungen Euro 100.000 überstieg. | | |
| | | Vierteljährlich: wenn der Be- trag in den vorangegange- nen 4 Quartalen weniger als Euro 50.000 betrug. | ja | nein |
| INTRA 1qua- ter | Innergemeinschaftlich erbrachte Dienstleistun- gen | Monatlich: wenn in mindes- tens einem der 4 vorange- gangenen Quartale der Ge- samtbetrag mindestens Euro 50.000* betrug. | ja | ja |
| | | Vierteljährlich: wenn der Be- trag in den vorangegange- nen 4 Quartalen weniger als Euro 50.000 betrug. | ja | ja |

* höherer Schwellenwert ab 1. Januar 2022, an Stelle des bisherigen Schwellenwertes von Euro 200.000,00.

Subjekte, die vierteljährlich eine zusammenfassende Meldung einreichen und im Laufe eines Quartals die Referenzschwelle überschreiten, müssen die zusammenfassende Meldung monatlich einreichen, und zwar ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Referenzschwelle überschritten wurde.

2 Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erhaltener öffentlicher Beiträge kann auch durch die Angabe der erhaltenen Beiträge im Bilanzanhang zum Jahresabschluss erfüllt werden

Für MwSt.-Subjekte

Wir erinnern Sie daran, dass nicht-gewerbliche Körperschaften, Genossenschaften (mit Ausnahme von Sozialgenossenschaften) und im Handelsregister eingetragene Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen) verpflichtet sind, die erhaltenen öffentlichen Beiträge zu veröffentlichen, wie wir in unseren vorherigen Newsletters bereits beschrieben haben; diese Verpflichtung musste bisher innerhalb dem Monat Juni des Folgejahres erfüllt werden. Die Verpflichtung gilt für erhaltene Beihilfen in Form von:

Subventionen, Zuschüssen, Förderungen (einschließlich Kapital-, Betriebs- und/oder Zinszuschüssen), wirtschaftlichen Vorteilen (einschließlich z.B. öffentlicher Bürgschaften für erhaltene Darlehen sowie der Nutzung öffentlicher Güter zu vorteilhafteren Bedingungen im Vergleich zu Marktpreisen). Nicht veröffentlichungspflichtig sind jene Beträge, welche die oben genannten Subjekte als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren erhalten haben sowie Steuervorteile (z.B. Steuerguthaben) und sonstige Beihilfen mit allgemeinem Charakter (d.h. wenn diese für Subjekte vorgesehen sind, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen). Nicht veröffentlichungspflichtig sind die Beiträge, Subventionen oder Beihilfen, sofern der im Jahr kassierte Gesamtbetrag die Schwelle von Euro 10.000,00 nicht übersteigt, sowie Beiträge, Subventionen oder Beihilfen, die im Nationalen Verzeichnis der staatlichen Beihilfen veröffentlicht sind (RNA). In der Regel müssen Beiträge, Subventionen oder Beihilfen nach dem Kassenprinzip angegeben werden, d.h. es müssen alle im Jahr kassierten Beihilfen angegeben werden. Sollte es nicht möglich sein, dieses Prinzip anzuwenden, kann auf das Jahr des Erhalts oder der Gewährung abgestellt werden.

Bisher konnte die Veröffentlichung auf folgende Weise erfolgen:

- Kapitalgesellschaften und vergleichbare Subjekte (AG, GmbH, Konsortien m.b.H., Genossenschaften usw.): die Verpflichtung zur Veröffentlichung wird durch Angabe im Bilanzanhang des Jahresabschlusses erfüllt, da dieser im Handelsregister hinterlegt wird;
- Subjekte, die keine Kapitalgesellschaften oder vergleichbare Subjekte sind: die Verpflichtung zur Veröffentlichung wird durch Angabe auf der eigenen Website erfüllt; in Ermangelung einer eigenen Website erfolgt die Veröffentlichung auf der Website der Interessensvertretung bzw. des Berufsverbandes innerhalb spätestens 30. Juni des Folgejahres nach Erhalt der Beihilfe.

Der Gesetzgeber hat nun bestätigt, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung erhaltener öffentlicher Beiträge durch deren Angabe im Bilanzanhang des Jahresabschlusses erfüllt werden kann, auch in Bezug auf Subjekte, die einen verkürzten Jahresabschluss erstellen (d.h. anstelle einer Veröffentlichung auf der eigenen Website oder auf der Website der Interessensvertretung oder des Berufsverbandes). In diesem Fall muss die Verpflichtung innerhalb der für die Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Frist erfüllt werden und nicht bis zum 30. Juni des Jahres, das auf die Gewährung des Beitrags folgt.

3 Bürgschaft für zu errichtende Gebäude: Das verpflichtende Standardmodell wurde genehmigt

Für MwSt.-Subjekte

Bitte beachten Sie, dass im Bausektor der Bauträger verpflichtet ist, zugunsten des Erwerbers eine Bürgschaft für das zu errichtenden Gebäude in Höhe der bis zur Übertragung der Immobilie einkassierten oder noch einzukassierenden Beträge auszustellen.

Der Ministerialerlass Nr. 125/2022 hat nun festgelegt, dass die auszustellende Bürgschaft nach einem verpflichtenden Standardmodell ausgestellt werden muss, das für alle ab dem 23. September 2022 auszustellende Bürgschaften gilt. Dies, um in Zukunft zu vermeiden, dass Bürgschaften ausgestellt werden, welche keine rechtliche Wirksamkeit besitzen. Das Standardmodell der verpflichtenden Bürgschaft kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.gazzettaufficiale.it/atto/serie_generale/caricaDettaglioAtto/originario?atto.data PubblicazioneGazzetta=2022-08-24&atto.codiceRedazionale=22G00134&elenco30giorni=false

Wir weisen darauf hin, dass gewährte Bürgschaften, die vor dem Inkrafttreten des neuen verpflichtenden Standardmodell ausgestellt wurden, bis zu ihrem vertraglichen Ablaufdatum gültig bleiben.

4 Beiträge bis zu 80% auf Ausgaben laut Industrie 4.0

Für MwSt.-Subjekte

Unternehmen und Forschungszentren können auf Ausgaben laut Industrie 4.0 einen Beitrag in Höhe von bis zu 80% der zulässigen Kosten beantragen, wobei sich diese auf die Forschung und die technische Innovation laut Industrieplan 4.0 beziehen müssen.

Das entsprechende Ansuchen muss telematisch zwischen 10 Uhr und 18 Uhr, von Montag bis Freitag, ab dem 21. September 2022 übermittelt werden; die notwendigen Daten können bereits ab 14. September, ab 10 Uhr, über das Portal „Infratel Italia“ hochgeladen werden.

Zugelassen sind alle Unternehmen, unabhängig von deren Dimension, welche die Form einer Gesellschaft haben und als Tätigkeit die industrielle Produktion von Gütern haben oder die Erbringung von Leistungen, und im Bereich der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks oder des Transports tätig sind, oder Leistungen für Unternehmen erbringen, welche in den vorher genannten Bereichen tätig sind, sowie die Forschungszentren mit Rechtspersönlichkeit.

Die Großunternehmen sind nur für Projekte zugelassen, welche eine effektive Zusammenarbeit mit Klein-Mittelunternehmen vorsehen, welche die vorher genannten Beihilfen beanspruchen. Es können auch gemeinsame Projekte vorgelegt werden, bis zu einer maximalen Anzahl von fünf Teilnehmern pro Projekt.

Weiterführende Informationen können im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://www.mise.gov.it/index.php/it/normativa/decreti-direttoriali/decreto->

[direttoriale-24-giugno-2022-fondo-per-interventi-volti-a-favorire-lo-sviluppo-delle-tecnologie-e-delle-applicazioni-di-intelligenza-artificiale-blockchain-e-internet-of-things-modalita-e-termini-per-concessione-ed-erogazione-delle-agevolazioni-2](#)

Da die zur Verfügung gestellten Mittel begrenzt sind – derzeit sind es 45 Millionen Euro -, empfehlen, den entsprechenden Antrag so bald als möglich einzureichen.

5 Nur für Unternehmen mit Sitz in Südtirol: Initiativen zur Unterstützung der Digitalisierung von Kleinstunternehmen im Zeitraum 2022-2023

Für MwSt.-Subjekte

Die Südtiroler Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 581 vom 23.08.2022 sechs Millionen Euro für die Förderung der Digitalisierung von Kleinstunternehmen im Zeitraum 2022-2023 zur Verfügung gestellt; dieser Beschluss kann im Internet unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

https://www.provincia.bz.it/aprov/giunta-provinciale/delibere.asp?act_search=&act_subjectIt=&act_number=581&act_from=&act_to=&act_type=&act_action=0s

Im Wesentlichen können Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Tourismustätigkeit als Haupttätigkeit ausüben und als Kleinstunternehmen (Unternehmen mit einem Jahresumsatz und einem Jahresbilanzwert von höchstens zwei Millionen Euro) mit maximal fünf Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eingestuft sind, eine Förderung beantragen, die sich bis zum Höchstsatz von 60% der zulässigen Ausgaben belaufen wird. Die Mindestausgabe für förderfähige Vorhaben beträgt Euro 2.000,00 und die Höchstausgabe Euro 10.000,00. Folglich beträgt die maximale Förderung Euro 6.000,00.

Zuschussfähig sind Ausgaben für die Einführung digitaler Technologien und Prozesse zur Umsetzung und Verbesserung:

- von Organisations - und Geschäftsmodellen;
- des Internetauftrittes des Unternehmens und der Formen des elektronischen Handels;
- der Verwaltung von sozialen Medien und digitalen Kommunikationsmodellen.

Für diesen Zweck sind insbesondere die folgenden Initiativen förderfähig:

- Schulungs-, Coaching- und Tutoring- Initiativen, die sich an Angestellte, Inhaber/Inhaberinnen und

- Gesellschafter/Gesellschafterinnen richten, die im Antrag stellenden Unternehmen oder in Partner- oder in sonstiger Form verbundenen Unternehmen tätig sind;
- Initiativen zu Beratung und Wissensvermittlung;
 - Ankauf und Optimierung von Software.

Es ist nur ein Antrag zulässig. Die Anträge müssen bis zum 31. Oktober des Jahres eingereicht werden, in dem die Initiative gestartet oder umgesetzt wird. In jedem Fall ist es ratsam, den Antrag so schnell wie möglich einzureichen, da die zur Verfügung gestellten Mittel rasch erschöpft sein könnten.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

